

LIV 289



No 11822.

Frau Louise Harbigg. Roder

ist im 3^{ten} Quartal 1868

des Luftkurgam-Vergrübnisskass

beigebunden und hat 10 sgl

Leipzigergebühren unterworfen.



Abt. des Herrn
W. Müngel



Obrigkeithch

bestätigte

Artikcl

für die

Zuchknappen-Begräbnis-
Gesellschaft

zu Görlitz.



Mebst einem Nachtrag.

Görlitz,

gedruckt bei Gustav Alexander Rämisch.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

131/86



L IV 289

Demnach einige der hiesigen Tuch-Knappen bereits im Jahre 1754 eine **Societät** wegen nothdürftiger auf erfolgenden Todesfall eines Mitgliedes bald zu erlangender Beerdigungskosten errichtet, auch gewisse Artikel zu Unserer Genehmigung und Confirmation überreicht, und **Ihro Churfürstl. Durchlaucht** zu Sachsen, unsers Gnädigsten Herrn, auf den deshalb an Hochdieselben erstatteten unterthänigsten Bericht, nach Maasgebung des sub dato Dresden am 18. Juni vorigen Jahres eingelangten Höchsten Rescripts, Uns die Obrigkeitliche Confirmation des Instituts und der übergebenen Societäts-Artikel nach deren vorhergegangenen gehörigen Einrichtung, gnädigst nachgelassen haben; als sind solche nebst dem von einigen der igtigen Mitglieder neuerlichst übergebenen Nachtrage, auf erstattetes commissarisches Gutachten, genau erwogen, und diesfalls nachstehende Punkte zur künftigen Beobachtung festgesetzt worden:

I.

Soll einem jeden hiesigen Bürger und Inwohner, welcher einen frommen, ehrbaren und unbescholtenen Lebenswandel führet, in diese Begräbniß-Gesellschaft einzutreten erlaubet, und solche an eine bestimmte Anzahl der Mitglieder niemals gebunden, vielmehr alle hierzu sich angebende Personen, männlich oder weiblichen Geschlechts, aufzunehmen befugt sein.

2.

Alle künftighin einzutreten Willens habende Personen sollen sich bei dem jährlich zu haltenden Convente anmelden, und, wenn wider sie nichts erhebliches zu erinnern ist, gegen Erlegung **Sechs Groschen** Einschreibegebühren, unter die Anzahl der Mitglieder aufgenommen, die Namen in die Matrikel eingetragen, ihnen auch ein Büchel, in welches der jedesmalige Beitrag zu den gesammelten Geldern von dem geordneten Collector eingeschrieben wird, ertheilet werden.

3.

Ein jedes aufgenommene Mitglied soll alle Monate **neun Pfennige**, und über diese monatliche Abgabe annoch alle Jahre einen extraordinären Beitrag von eben so viel Pfennigen an den verordneten Collector bei seinem Anmelden ohne Weigerung abführen, welche letztere Collecte, so wie der neunte Pfennig von den monatlichen Sammlungen zu den bei der Gesellschaft vorkommenden unvermeidlichen Ausgaben angewendet, und alljährlich bei dem Convente der Gesellschaft berechnet, hingegen von den solchergestalt monatlich übrig verbleibenden Acht Pfennigen die unten bestimmte Beihülfe zu den Begräbniß-Kosten der verstorbenen Mitglieder lediglich bestritten, jedoch hierüber ebenfalls richtige Rechnung geführt werden, ein jedes Mitglied aber so lange, bis es durch seine Quittungs-Büchel beweisen kann, daß die von ihm zu den Begräbniß-Kosten nach und nach monatlich bezahlten Acht Pfennige, eine Summe von Fünf Reichsthalern erreichen, beizutragen verbunden sein soll, nach dessen Erfolg ein solches Mitglied eine General-Quittung über völlig bezahlte Collectengelder erhält, und von der Zeit an nichts weiter, als jährlich in zwei Terminen **2 Groschen** zur Kasse zu erlegen schuldig ist.

4.

Wenn eine Person bei angewachsenen Jahren in diese Begräbniß-Societät sich begeben will; so soll eine Person von

45 bis 50 Jahren, über die von einem jeden Eintretenden zu erlegende sechs Groschen Einschreibe-Gebühren, für den Access **zwölf Groschen** bezahlen, und zu den ordentlichen und außerordentlichen Collecten so viele Jahre, als sie über 45 Jahre alt ist, zweifach, mithin statt gewöhnlicher neun Pfennige, allemal **einen Groschen sechs Pfennige** beitragen; hingegen muß eine Person von 50 und mehreren Jahren, nebst den Einschreibe-Gebühren, **zwei Reichsthaler** für den Eintritt, in gleichen für ein jedes Jahr, so sie nach dem funfzigsten zurückgeleget hat, **neun Groschen** erlegen, jedoch sollen diese im voraus bezahlten Gelder, exclusive der Einschreibe-Gebühren, ihnen bei der künftigen Berechnung zu Gute kommen und gleich andern nur ein successiver Beitrag von fünf Reichsthalern angesehen und abgefordert werden.

5.

Sobald ein in diese Begräbniß-Societät eingetretenes und dahin eingeschriebenes Mitglied verstorbt; so sollen dessen Erben nach geschehener Anzeige des Todesfalles zur Beerdigung **fünf Reichsthaler**, es mag der Verstorbene so viel beigetragen haben, oder nicht, ohne einige Abkürzung aus der Kasse baar gegen Quittung ausgezahlt werden. Damit aber

6.

Bei dieser Gesellschaft allenthalben gute Ordnung beobachtet, und deren Mitglieder auf keinerlei Art bevorthelt werden mögen; so soll ihnen ein Deputatus ex Senatu zugeordnet, und aus der Societät drei Personen ernennet werden, wovon einer zum Director zu bestellen, und von Uns bei dem Antritt seines Amtes zu bestätigen ist, die übrigen aber hauptsächlich zu Colli-girung der Gelder gebraucht werden, und nebst dem Director das Beste der Gesellschaft zu respiciren haben sollen.

7.

Die vorzüglichsten Pflichten eines Directors sollen darinnen bestehen, daß er die Kasse, wozu nebst ihm ein jeder Collec-

tor einen besondern Schlüssel gebrauchen muß, und keiner ohne
 Beisein der übrigen solche eröffnen darf, in seiner Verwahrung
 an einem feuersichern Orte habe, und in solcher nicht allein den
 baaren Kassen-Bestand, sondern auch die Matrikel, Rechnungen
 über Einnahme und Ausgabe, Obligationen und andere schrift-
 liche Nachrichten verwahrlich aufbehalte. Nächst diesem soll er
 alle Monate den obenbestimmten Beitrag von den Collectoren in
 Empfang nehmen, darüber sie quittiren, und solchen nach Aus-
 weisung ihrer Dedit-Register, so wie alles übrige Einkommen an
 Einschreibe-Gebühren, Quartal-Geldern, Zinsen, abgeführten Ca-
 pitalien, und was sonst einlaufen möchte, nicht weniger die aus-
 gegebenen Begräbniß-Gelder und andere unvermeidliche Ausgaben,
 die er allemal durch richtige von dem Herrn Deputirten passir-
 lich gemachten Beläge zu bescheinigen hat, in ein von eben dem-
 selben autorisirtes Manual bringen, und hieraus mit ult. Juni
 eines jeden Jahres eine deutliche und vollständige Administra-
 tions-Rechnung verfertigen, solche auch nebst den Belägen alle-
 mal längstens 8 Tage vor dem zu haltenden Convente dem Herrn
 Deputirten zur vorläufigen Examination überbringen, endlich aber
 ist er auch verbunden, ein richtiges Verzeichniß sowohl der wirk-
 lichen monatlichen Contribuenten, als derer, so ihren Beitrag
 schon völlig abgeführt haben, mit ihren Tauf- und Geschlechts-
 Namen, auch der Zeit des Eintritts zu verfertigen und solches
 bei dem Convente vorzulesen, die neuen Mitglieder in das Re-
 gister einzutragen, auch alles, was bei dieser den Interessenten
 von ihm bekannt zu machenden Zusammenkunft vorgehet und ver-
 handelt wird, in Beisein des Herrn Deputirten zu registriren
 und sonst überhaupt guter Ordnung und Richtigkeit auf alle nur
 mögliche Art und Weise sich zu beleißigen, damit diese gemein-
 nützige, christlößliche Anstalt unverändert fortdauern und bestehen
 möge. Ein dergleichen Direktor soll für seine hierunter habende
 Arbeit und Bemühung alljährlich **fünf** Reichsthaler und den
 baaren bescheinigten Verlag für Schreibe-Materialien erhalten,

auch von dem monatlichen und extraordinären Beitrage befreit bleiben; jedoch dessen Erben bei seinem nach göttlichem Willen dereinsten erfolgenden Ableben das ausgesetzte Begräbniß-Geld der fünf Reichsthaler, ohne Widerspruch ausgezahlt werden.

S.

Die zwei Collectoren sollen künftighin aus der Gesellschaft durch Mehrheit der Stimmen, wenn zunächst von dem Herrn Deputirten bei jeder Vacanz drei ihm hierzu tüchtig scheinende Subjecte in Vorschlag gebracht worden, bei dem Convente erwählt werden, und selbige schuldig sein, ein Dedit-Register von sämtlichen Contribuenten zu halten und nach dessen Anleitung alle Monate den ausgesetzten ordinären und extraordinären Beitrag von ihnen einzufordern, Niemandem aber eigenmächtig einige Nachsicht zu ertheilen, über den Empfang den Contribuenten in sein Büchel zu quittiren und die eingenommenen Gelder nach Ausweisung des Dedit-Registers dem Director ohne Anstand zu überliefern und hiervon nicht das geringste zurück zu behalten, vielweniger etwas in ihren Nutzen zu verwenden, oder zu veruntrauen, sondern die völlige Einnahme in die bei dem Director befindliche Kasse zu verschließen, auch bei deren jedesmaligen Eröffnung persönlich gegenwärtig zu sein, die Gelder mit ein- und auszuführen, die Kasse allemal tüchtig zu verschließen, ihren Schlüssel wieder an sich zu nehmen, und solchen Niemandem, am wenigsten aber dem Director oder dem Concollector anzuvertrauen, die sämtlichen Mitglieder der zu dem jährlichen von dem Director zu bestimmenden Convente zu erfordern, und an solchem dem Herrn Deputirten eine Consignation von den verbliebenen Resten zu dessen weitem Verfügung zu übergeben, für welches alles ein jeder Collector jährlich **Einen** Reichsthaler, ingleichen derjenige Collector, so den Beitrag einfordert, für jeden Umgang **Zwölf** Groschen empfangen, auch mit dem gewöhnlichen Contingente der Neun Pfennige, auf den Monat, da er wirklich colligiret hat, verschonet bleiben und ihm solches als bezahlt ange-

geschrieben werden, dem ohngeachtet aber zu seiner Beerdigung die ausgesetzten Fünf Reichsthaler erhalten soll.

9.

Zur Abnahme und Justificirung der Rechnungen sowohl, als zur Deliberation über die Aufnahme neuer Mitglieder, sichere Ausleihung der Gelder und andere nöthige Dinge, soll alle Jahre bald nach dem Termin Johann Bapt. von dem Director ein unter dem Vorßiß des Herrn Deputirten zu haltender Convent veranstaltet, die sämmtlichen Mitglieder hierzu convocirt und in ihrer Gegenwart die Rechnungen des Directors genau durchgegangen, der Kassenbestand hiernach revidirt, und bei befundener Richtigkeit der Rechnungsführer mittelst einer von dem Herrn Deputirten auszustellenden Quittung wider alle fernere Ansprüche in Sicherheit gestellet werden, bei welchen Handlungen die gegenwärtigen Mitglieder sich still und sittsam zu bezeigen, ihre Erinnerungen bescheiden vorzutragen und bei dem Ausspruche des Herrn Deputirten sich zu beruhigen haben.

10.

Alle und jede Mitglieder sollen ihre Beiträge dem Collector bei seinem Anmelden ohne Verzug, gegen dessen Quittung baar bezahlen, oder längstens den folgenden Tag ihm in seine Wohnung bringen; würde aber jemand sich hierinnen säumig erfinden lassen, und mit seinem Beitrage Drei Monate zurückbleiben, so soll derselbe bei dem nächsten Convente, mit Bewilligung des Herrn Deputirten, von der Gesellschaft gänzlich ausgeschlossen, seines bereits geleisteten Beitrags verlustig erklärt, und dessen Erben zum Genuß der Begräbniß-Gelder keinesweges gelassen werden, welche Ausschließung auch stattfinden soll, wenn entweder ein Mitglied, wider Wünschen und Hoffen, solche Verbrechen, worauf nach den Rechten Leib- und Lebens- oder auf eingeholtes rechtliches Erkenntniß, Zuchthausstrafe zu erfolgen pfleget, begehen, und deren geständig sein, oder überführet werden, oder

wenn ein Mitglied von dieser Societät freiwillig abgehen, oder von hier sich wegbegeben und an andern Orten niederlassen sollte. Wenn aber

11.

Ein Mitglied auf einer Reise unvermuthet verstorbet und seine Beiträge bis dahin richtig abgeführt hat; so sollen dessen Erben die ausgesetzten Begräbnißgelder der Fünf Reichsthaler ohnweigerlich aus der Kasse gereicht und bezahlet werden, in welchem Falle jedoch dieselben den Verstorbenen allhier öffentlich abkündigen und anslauten zu lassen, schuldig sind.

12.

Niemand soll wegen habender Schulden und Anforderungen an ein oder das andere Mitglied dieser Societät dessen in der Kasse befindliche Begräbniß-Gelder in Anspruch zu nehmen, oder selbige mit Arrest und Inhibition zu belegen, befugt sein, sondern sothane Gelder dessen Erben schlechterdings abgefolget, und zu des Verstorbenen ehrlichen Beerdigung lediglich angewendet werden. Und damit

13.

Die angestellte Leichen-Procession um desto ansehnlicher ausfallen möge; so wird ein jeder bei dem Absterben eines Mitgliedes solcher nach Möglichkeit persönlich beizuwohnen, besonders, wenn er von den Erben hierum namentlich ersuchet würde, sich gefallen lassen.

Allermassen nun vorstehende **Artikel** auf eine Erleichterung der nach Absterben eines Mitgliedes zu dessen Beerdigung aufzuwendenden Unkosten gerichtet sind, mithin eine löbliche Absicht zum Grunde haben; als tragen Wir die gebetene Confirmation zu ertheilen, kein Bedenken, und wollen in Conformität obangezogenen Höchsten Rescripts solche von Obrigkeit wegen, Kraft dieses confirmiret und bestätigt haben, dergestalt und also, daß dieselben in allen ihren Punkten und Clauseln stets fest und un-

verbrüchlich beobachtet, die Interessenten dabei der Gebühr nach jederzeit geschüzet und erhalten, und keinem darwider zu thun oder zu handeln verstattet werden solle, jedoch im übrigen der Hohen Landes-Obriegkeit an Dero zustehenden Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, wie auch sonst jedermänniglich an seinem vorgehenden ältern beweislichen Rechte unschädlich.

Zu mehrerer Beglaubigung ist vorstehende Confirmation unter Unserm und Gemeiner Stadt vorgedrucktten größern Insiegel, und des zur Zeit vorsitzenden Herrn Bürgermeisters eigenhändigen Namens-Unterschrift ertheilet und ausgefertigt worden. So geschehen in Görlitz, den 23sten April 1771.

Johann Gottlob Aldrach,

Cons. reg.



Nachtrag

zu den

Statuten

der

Tuchknappen = Begräbniß = Gesellschafts = Kasse

zu Görlitz.

1771

Handwritten text, likely a title or header, mostly illegible due to fading.

1771

Handwritten text, likely a title or header, mostly illegible due to fading.

Handwritten text, likely a title or header, mostly illegible due to fading.

Handwritten text, likely a title or header, mostly illegible due to fading.

Handwritten text, likely a title or header, mostly illegible due to fading.

Handwritten text, likely a title or header, mostly illegible due to fading.

Handwritten text, likely a title or header, mostly illegible due to fading.

§. 1.

Beim Eintritt in die Gesellschaft empfängt jedes Mitglied ein gedrucktes Exemplar der Statuten, und zahlt dabei **zehn** Silbergroschen Einschreibegebühren zur Kasse.

Außerhalb Görlitz wohnende Personen zahlen **zwanzig** Silbergroschen Einschreibegebühren.

§. 2.

Mit Entgegennahme des Statuten-Exemplars und mit Berichtigung der oben vermerkten Eintrittsgebühren unterwirft sich das eintretende Mitglied allen hier gegebenen Vorschriften.

§. 3.

Als Beiträge hat jedes Mitglied 195 Collecten à 1 Sgr. zu berichtigen, welche dergestalt erhoben werden, daß **jährlich 13 Collecten** zu entrichten sind, und zwar:

für die Monate Januar, Februar, März 3 Sgr.,

für die Monate April, Mai, Juni 4 Sgr.,

für die Monate Juli, August, Septbr. 3 Sgr.,

für die Monate October, Novbr., Decbr. 3 Sgr.

Wer dieser Aufforderung vollständig genügt hat, heißt *Emeritus*, und ist damit von allen weiteren Zahlungen hierher völlig entbunden.

Die Beiträge werden durch einen besonders angestellten Collecteur gegen Quittungszettel erhoben.

Das Einzahlen der 195 Collecten umfaßt einen Zeitraum von fünfzehn hintereinanderfolgenden Jahren.

§. 4.

Wenn ein Mitglied innerhalb der ersten **zehn** Jahre mit Berichtigung der Collecten **sechs** Monate im Rückstande verbleibt, wird dasselbe mit Verlust aller Ansprüche **excludirt**, und aus der Zahl der Mitglieder gestrichen.

§. 5.

Bleibt aber ein Mitglied, nachdem es schon **zehn** Jahre richtig gezahlt hat, in den folgenden **fünf** Jahren mit Berichtigung der Collecten **sechs** Monate im Rückstande, so wird dasselbe nach Höhe der gezahlten Summe **festgestellt** und kann dann die fernern Collecten nicht weiter entrichten, sowie auch eine Steigerung des Begräbnißgeldes nicht stattfindet, sondern bei eintretendem Todesfall nur der wirklich gezahlte Betrag erhoben werden kann.

§. 6.

Mitgliedschaftsrecht an eine andere Person zu übertragen, ist nicht gestattet.

§. 7.

Wenn ein Mitglied seinen Wohnort verändert, d. i. sein Domicil von hier nach auswärts verlegt, so können die Beiträge durch Stellvertreter entrichtet werden, in Ermangelung eines Solchen aber ist gestattet, die auf **ein Jahr** gefälligen Collecten im Monat December jeden Jahres per Post, **franco** zur Kasse einzusenden.

§. 8.

Das Begräbnißgeld wird nach folgenden Klassen berechnet, so daß beim Ableben eines Mitgliedes, von der Zeit des Beitritts angerechnet, in:

Klasse	I.	von 1 bis 10 Jahren	5 Thlr.
Klasse	II.	von 10 bis 15 Jahren	7 Thlr.
Klasse	III.	von 15 bis 20 Jahren	9 Thlr.
Klasse	IV.	von 20 bis 25 Jahren	11 Thlr.
Klasse	V.	von 25 bis 30 Jahren	13 Thlr.
Klasse	VI.	von 30 bis 35 Jahren	16 Thlr.
Klasse	VII.	von 35 bis 50 Jahren	20 Thlr.
Klasse	VIII.	von 50 Jahren u. darüber	25 Thlr.

baar aus der Kasse gegen Quittung gezahlt werden.

Das in Klasse I. und II. festgestellte Begräbnißgeld von 5 und resp. 7 Thlr. kann aber nur dann erhoben werden, wenn die §. §. 4 und 5 nicht in Anwendung haben gebracht werden müssen.

§. 9.

Jedes Mitglied kann, wenn es das vorschriftsmäßige Alter nicht überschritten, die zu zahlenden 195 Collecten berichtet hat, und Emeritus geworden ist, gegen Erlegung der in §. 1 bestimmten Einschreibengebühren zum **zweiten Male** beitreten.

§. 10.

Der Austritt aus der Gesellschaft steht jedem Mitgliede, und zwar zu jeder Zeit offen, jedoch ohne Entschädigung des Eingezahlten.

Görlitz, im September 1850.

Das Directorium der Tuchknappen-Begräbniß-
Gesellschafts = Kasse.

ZfB ME

11. Nov. 2001



GOTZMANN
BUCHBINDEREI



SLUB

Wir führen Wissen.

<http://digital.slub-dresden.de/id445800704/21>



GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1005517 5



SLUB

Wir führen Wissen.

<http://digital.slub-dresden.de/id445800704/22>



GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK